Ausfertigung 1

Textliche Festsetzungen

1. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BBauG)

1.1 Die mit dem Symbol (1) gekennzeichneten Flächen werden mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadt Dortmund belastet.

1.2 Die mit dem Symbol (2) gekennzeichneten Flächen werden mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Dortmund AG belastet.

1.3 Die mit dem Symbol (3) gekennzeichneten Flächen werden mit einem Leitungsrecht zugunsten der Ruhrgas AG Essen belastet.

1.4 Die mit dem Symbol (4) gekennzeichneten Flächen werden mit einem Leitungsrecht zugunsten der VEW AG belastet.

Im Schutzstreifen der Belastungsflächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der Zustimmung der VEW AG.

1.5 Die mit dem Symbol (5) gekennzeichneten Flächen werden mit einem Leitungsrecht zugunsten der Bergbau AG - Westfalen - belastet.

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BBauG)

2.1 Innerhalb der mit dem Symbol (6) gekennzeichneten Flächen sind nach § 1 (4) BauN VO Betriebe der Abstandsklasse I - VIII der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.07.1982 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig.

Die in der Abstandsklasse VIII der Abstandsliste aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden.

2.2 Innerhalb der mit dem Symbol (7) gekennzeichneten Flächen sind nach § 1 (4) BauN VO Betriebe der Abstandsklasse I - VII der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.07.1982 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig.

2.3 Innerhalb der mit dem Symbol (8) gekennzeichneten Flächen sind nach § 1 (4) BauN VO Betriebe der Abstandsklasse I - VI der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.07.1982 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig.

2.4 Innerhalb der mit dem Symbol (9) gekennzeichneten Flächen sind nach § 1 (4) BauN VO Betriebe der Abstandsklasse I - V der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.07.1982 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig.

Die in der Abstandsklasse V der Abstandsliste aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebseinschränkungen erreicht werden.

2.5 Innerhalb der mit dem Symbol (10) gekennzeichneten Flächen sind nach § 1 (4) BauN VO Betriebe der Abstandsklasse I - IV der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.07.1982 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig.

Die in der Abstandsklasse IV der Abstandsliste aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebseinschränkungen erreicht werden.

3. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzung (§ 9 (1) Nr. 25 a + B BBauG)

3.1 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen in den Gewerbe- und Industriegebieten sowie die Fläche für Gemeinbedarf - Post - Feuerwache - sind zumindest 35 % mit Rasen einzusäen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Im Bereich von Straßenmündungen ist keine Bepflanzung vorzusehen.

3.2 Innerhalb von Kraftfahrzeug-Stellplatzanlagen ist für je 8 Stellplätze ein Baum anzupflanzen.

Die Anpflanzung muß jeweils auf der gesamten Anlage in regelmäßigen Abständen angeordnet werden.

4. Die vorgeschriebene Bepflanzung und die Rasenflächen sind dauernd zu erhalten.

Hinweis

Das Plangebiet wird künftig durch bergbauliche Einwirkungen beeinträchtigt werden. Insbesondere im westlichen Teil des Planbereiches sind nur "leicht unterkellerte Bauten" vorzusehen, andernfalls sollten die Keller in Stahlbeton ausgeführt werden. Empfindliche Industrieanlagen sollten nicht errichtet werden.

Vor Baubeginn ist in jedem Fall die Kontaktaufnahme zwischen den Bauherren und den zuständigen Bergwerksgesellschaften erforderlich.

Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 87 vom 30. August 1982 — 1381

Anhang zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales VB 4 v. 4. 7. 1983 (MBl. NW. 1982 S. 1376/SMBl. NW. 2101)

Abstandsliste 1982

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1 500	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u. a. sowie von Ferrolegierungen
		3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
II	1 200	6	Hochofenwerke
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtdurchsatz/Std.) (*)
		8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	1 000	9	Brennteranlagen
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (*)
		11	Anlagen zur Eisenerzeugung
		12	Blei-, Zink- und Kupferverhütten
		13	Aluminiumhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelsäure/Oleum
		19	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
IV	800	20	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		23	Schiefersteinverarbeitungsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 T/h bis 210 MW) (*)
		25	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtdurchsatzgewicht
		26	Stahlgießereien
		27	Asphaltmischwerke (Abnutzbarbeitung)
		28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
		29	Anlagen zur Tierverwertung
		30	Rußfabriken
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineralfäsern
		32	Spanplatten- sowie Span- und Holzfaserplattenwerke
		33	Bitumenfabriken
		34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
V	500	35	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
		36	Erzaufbereitungsanlagen
		37	Schiefergruben
		38	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
		39	Anlagen zum Kalzinieren, Brennen, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe (ausgenommen Bitumen) sowie Glasfaserherstellung
		40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 T/h (ca. 210 MW) (*)
		41	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Übergangsspg. (*)
		42	Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrkoppelherstellung (*)
		43	Schmiede- und Hammerwerke (*)
		44	Kaltwalzwerke (*)
		45	Eisen- und Tempergießereien über 8 t Schmelzleistung
		46	Walz- und Ziehmerkwerke für Leichtmetalle (*)
		47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		48	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		49	Anlagen zur Herstellung und Vorbefüllung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (ausgenommen Kleinst- u.ä Glasfeuerherstellung
		50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
		51	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
		52	Anlagen zur Herstellung von Kohlebelelektroden
		53	Drahtlackierfabriken
		54	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
		55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmittel und Pigmente)
		56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		57	Anlagen zur Kunststoffverarbeitung
		58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
		59	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen und Kunststoffteilgen
		60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
		61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
		62	Glashütten mit maschineller Glasherstellung
		63	Holzimprägnierereien unter Verwendung von Teerölen
		64	Papierfabriken (ohne Zellulosherstellung) mit Holzschliff
		65	Großschachtöfen und Schachtöfen
		66	Ölmühlen mit Raffination
		67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
		68	Schwefelsäurefabriken mit Kalziabbrennöfen und Faßwerken sowie Anlagen zur Verflüssigung, Verdichtung und Verschiffung von Schwefeldioxid
		69	Asphaltmischanlagen (*)
		70	Betriebshalle für Straßenbahnen (*)
		71	Deponien
VI	300	72	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 500 Schweine
		73	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
		74	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
		75	Steinmetzbetriebe, -sägereien, -schleifereien, -gießereien
		76	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Kies und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
		77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
		78	Anlagen zur Herstellung von Ziegeln- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen (ausgenommen für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von Brenn- und sinterfreien Keramikerzeugnissen
		79	Anlagen zur Herstellung und zum Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*)
		80	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
		82	Anlagen zur Herstellung von Bimsbaustoffen, -teller- und -hüllblockplatten
		83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
VII	200	84	Fernsehsendeanlagen ab 800 GHz (*)
		85	Gasverflüssigungsanlagen
		86	Gasverdichtungsstationen für Fernleitungen (*)
		87	Strangguß- und Flämmanlagen
		88	Preßwerke (*)
		89	Stab- und Präzisionsstahlziehereien, Drahtziehereien (*)
		90	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		91	Eisen- und Temperguß bis 4 t Schmelzleistung
		92	Metallbearbeitungswerke, Metallverarbeitungswerken (ohne Leichtmetall) (*)
		93	Metallgießereien
		94	Schwermaschinenbau
		95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
		96	Verbrennungsmotoren
		97	Kraftwerksanlagen
		98	Anlagen zur Abfallgroßverbrennung
		99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
		100	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
		101	Kunststoff-Schäumungsanlagen
		102	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
		103	Lackfabriken
		104	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
		105	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
		106	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffteile)
		107	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
		108	Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Gummiformartikeln
		109	Portelian- und Feinkeramikwerke
		110	Sign-, Farmen- und Schilderwerke
		111	Holzimprägnierungen unter Verwendung von Salzen
		112	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
		113	Fabriken zur Herstellung von Polstergarnituren
		114	Holzmehlfabriken
		115	Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
		116	Papierfabriken (ohne Zellulosherstellung) ohne Holzschliff
		117	Wellpappenfabriken (*)
		118	Betonsteindruckereien
		119	Leiterfabriken
		120	Anlagen zur Textilveredelung (z.B. Bleicherein, Färbereien, Appreturanstalten), Anlagen zur Herstellung von Schaum- und Kautschukstoffen, Stoffdruckereien
		121	Stärkefabriken
		122	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips; Anlagen zum Rösten von Nüssen
		123	Schokoladenfabriken mit Kakaorösterein
		124	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
		125	Kaffeerestfabriken
		126	Hefefabriken
		127	Brauereien und Brennereien
		128	Getränkeabfüllanlagen (*)
		129	Zeltungsdruckereien (*)
		130	Betriebe zum Umschlag größerer Güternengen und Schrottplätze
		131	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Hafenbahn und der Autobusunternehmen (*)
		132	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
		133	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien (*)
		134	Kiteanlagen
		135	Mühlenfabrikationen
		136	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
		137	Maschinenfabriken und Härtereien
		138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		139	Automatische Autowaschstraßen (*)
		140	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		141	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
		142	Anlagen zur Herstellung von chirurgischen Instrumenten und -artikeln
		143	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergarnituren und Polstermöbeln
		144	Mühlen
		145	Futtermittelfabriken
		146	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		147	Fleischwarenfabriken
		148	Räubereien
		149	Großgärtnereibetrieben
		150	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		151	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
		152	Fabriken für Konserven und Gefrierkost
		153	Spielwarenfabriken
		154	Großschlächter
		155	Malereien
		156	Zimmereien (*)
		157	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)
		158	Anlagen zum Bootsbau
		159	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		160	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk, Telefonie-, Telegraphie- und Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektrotechnischen und feinmechanischen Industrie
		161	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
		162	Anlagen zur Herstellung von Schmiedewaren und Bronzeguß sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
		163	Schlosserein, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
		164	Anlagen zur Kunststoffcoatierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
		165	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
		166	Anlagen der Farbwarenindustrie
		167	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		168	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
		169	Tischlereien und Schreinereien
		170	Abfüllen von Mineralwässern und Erfrischungsgetränken
		171	Tapetenfabriken
		172	Druckereien ohne Rotationsdruck
		173	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handarbeitsartikeln und Schirmfabriken
		174	Anlagen zur Herstellung von Heilpräparaten, Industriewatte und Putzwolle
		175	Spinnereien und Webereien
		176	Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
		177	Betriebe zur Herstellung von Fertigbeton
		178	Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
		179	Bäckereien
		180	Autowaschanlagen
		181	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
		182	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

– MBl. NW. 1982 S. 1378.

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

1.1 Grenzen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

1.11 Art der baulichen Nutzung

(§9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §2–§ 11 BauNVO)

- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- WB Besonderes Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SW Wochenendhausgebiet
- SO Sondergebiet

1.12 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- IV–VIII Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- (1,0) Erhöhte Grundflächenzahl nach § 17 (10) BauNVO
- 0,7 Geschoßflächenzahl
- 1,6 Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 17 (10) BauNVO
- 3,0 Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21 a (6) BauNVO
- 3,0 Baumassenzahl

1.2 Bauweise, Stellung der baulichen Anlage

Baulinie - Baugrenze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

- o Offene Bauweise
- ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- H Nur Hausgruppen zulässig
- E Nur Einzelhäuser zulässig
- D Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- A Offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50 m Länge zulässig sind
- Gartenhofhaus
- Geschlossene Bauweise mit der Abweichung, daß an den Enden von Gebäudezeilen seitlicher Grenzabstand gehalten werden kann
- Baugrenze
- Baulinie

1.3 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

- Straßenverkehrsfläche (öffentlich)
- Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- F Fußweg
- M Mischverkehrsfläche
- R Radweg
- Verkehrsfläche, besondere Zweckbestimmung
- P Parkfläche (öffentlich)
- Fußgängerbereich
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- V Verkehrsgrün

1.4 Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Schule, F Feuerwehr, Post
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Kirchen u. kirchlichen Zwecken diene de Gebäude u. Einrichtungen

1.5 Versorgungsflächen u. Flächen f. d. Verwertung oder Beseitigung von Abwasser u. festen Abfallstoffen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)

- Versorgungsfläche
- Elektrizität, Abwasser
- Gas

1.6 Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

- Grünfläche (öffentlich)
- Grünfläche (privat)
- Parkanlage, Dauerkleingartenanlage
- Gärtnerische Anlage, Sportplatz
- Friedhof
- Kinderspielplatz

Spielbereich „1" – Für alte Altersstufen (auch Erwachsene)
Spielbereich „2" – Vorzugsweise für schulpfl. Kinder
Spielbereich „3" – Für Kleinkinder u. jüngere Schulkinder
(Spielbereich „2" u. „3" Keine Bolz- u. Abenteuerspielplätze)

1.7 Flächen für Aufschüttungen u. Schutzflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)

- Fläche für Aufschüttungen
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche

1.8 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft
- Fläche für die Land- und Forstwirtschaft

1.9 Sonstige Festsetzungen

- Mit Geh- Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- St, Ga, TGa: Fläche für Stellplätze ST, Garagen GA oder Tiefgaragen TGA und Einfahrten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- GSt, GGa, GTGa: Fläche für Gemeinschaftsstellplätze GST, Gemeinschaftsgaragen GGA oder Gemeinschaftstiefgaragen GTGA (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- GKSp: Fläche für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskindergartenplätze § 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- GM: Gem. Müllbehälter (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- Zugehörigkeitsahlen für GGa u. GMü u. GSt usw
- 1 – 10: Siehe textliche Festsetzungen
- Zugehörigkeitsahlen für Gebiets- und Flächenfestsetzungen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen – oder mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)
- zu erhaltender Baum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG)

Kennzeichnungen, nachrichtl. Übernahmen und nachrichtl. Darstellungen

Kennzeichnungen

- Umgrenzung der Flächen bei denen besondere bauliche Vorkehrungen hinsichtlich des immissionsschutzes vorzusehen bzw. unter denen der Bergbau umgeht (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Kennzeichnungen nach StBau FG

- Umgrenzung der Sanierungsgebiete nach § 10 Abs. 1 StBauFG
- Gebäude, des aus städtebaulichen Gründen nicht erhalten wird – Entfernung, Veränderung des Grundstückes für öffentl. Nutzungen (§ 10 Abs. 1 u. 2 StBau FG)
- D: Geschütztes Baudenkmal
- E: Zu erhaltendes Gebäude (§ 10 Abs. 1 StBau FG)

Nachrichtliche Übernahmen

nach § 9 / Abs. 6 BBauG)

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzes
- N: Naturschutzgebiet
- L: Landschaftsschutzgebiet
- VG: Verbandsgrünfläche
- Oberirdische Leitungen
- Unterirdische Leitungen
- Bahnanlagen
- Flächen f. d. Verwertung oder Beseitigung von Abwasser

Nachrichtliche Darstellungen

- Nachrichtliche Darstellungen werden gestrichelt
- 1 – 2: Siehe textliche Hinweise

Vorschläge für anzupflanzende Bäume

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30. 07. 81. Die Darstellung und Bezeichnung der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters. Stand Febr. 86 (Jahres). Die Festlegung der städtischen Planung ist geometrisch eindeutig.

Stadt Dortmund – Vermessungs- u. Katasteramt

Dortmund, den 20. MÄRZ 1986

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Leiter des Katasteramtes

Entworfen
Dortmund, den 21.01.1985

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Leiter des Stadtplanungsamtes

Dortmund, den 28.2.1985

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Leiter des Stadtplanungsamtes

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) mit Verfügung vom 2.7.86 Az.: 35.2.1-2.4-12/86 der Bezirksregierung Arnsberg genehmigt worden.

Der Regierungspräsident
In Vertretung
Arnsberg

ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT DIE BEGRÜNDUNG VOM 23.07.1985

Der Rat der Stadt hat am 3.2.1987 nach § 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 2.4.86

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat nach § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) einen Monat vom 15.4. bis 14.5.1986 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 11.4.86

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Abteilungsleiter

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in den „DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" Amtsblatt der Stadt-Nr. 32, vom 8.8.86 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 16.12.86

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Abteilungsleiter

Dieses Blatt Nr. 2 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Ev 110 und bildet mit dem Blatt 1 (von 2 Blättern) der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Die vom Rat der Stadt am ____ nach § 2a Abs. 7 Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) beschlossene Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt.

Dortmund, den ____

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 25.8.1986 nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 2.4.86

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Ev 110
in 2 Blättern (Blatt 2)

Flurkarte	0013 S \| 0113 S
Stadtgrundkarte	0012 N \| 0112 N
Maßstab	1 : 1000